



Hochdorf, 11. März 2026

An die Aktionärinnen und Aktionäre der HT5 AG

Einladung zur 130. ordentlichen Generalversammlung von HT5 AG

Datum: Montag, 13. April 2026, 10.00 Uhr (Türöffnung: 9.30 Uhr)

Ort: Baker McKenzie Switzerland AG, Holbeinstrasse 30, 8008 Zürich

Sehr geehrte Aktionärinnen, sehr geehrte Aktionäre

Der Verwaltungsrat von HT5 AG lädt Sie hiermit zur 130. ordentlichen Generalversammlung von HT5 AG für das Geschäftsjahr 2025 ein.

Das Geschäftsjahr 2025 war für HT5 AG in mehrfacher Hinsicht richtungsweisend. Nach Jahren intensiver finanzieller Herausforderungen ist es dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung gelungen, die finanzielle Sanierung der Gesellschaft erfolgreich abzuschliessen. Mit der Wandlung der ausstehenden Hybridanleihe, der gerichtlichen Aufhebung der Nachlassstundung sowie der Stabilisierung der Kapitalstruktur wurde die Gesellschaft in eine nachhaltige Ausgangsposition für den lange ersehnten strategischen Zusammenschluss mit einem operativ erfolgreichen, kotierungsinteressierten Partner versetzt.

Die im Geschäftsjahr 2025 geschaffene Basis ermöglicht es uns, den strategischen Übergang von einer sanierten Gesellschaft zu einem Technologieunternehmen zu vollziehen. Mit der am 19. Januar 2026 angekündigten Fusion mit CENTIEL SA ist ein Partner gefunden, der technologisch führend ist, über ein globales Netzwerk verfügt und in einem wachstumsstarken Marktsegment erfolgreich tätig ist.

Daher soll anlässlich der 130. ordentlichen Generalversammlung von HT5 AG neben den üblichen jährlichen Traktanden auch über die für die Umsetzung der geplanten Fusion mit CENTIEL SA, Lugano, erforderlichen Schritte Beschluss gefasst werden, sowie über die Geschäfte, die für die Ordnung der zukünftigen Unternehmensstruktur und Ausrichtung der Führungsgremien auf die Integration und operative Weiterentwicklung der fusionierten Gesellschaft erforderlich sind. Der Verwaltungsrat ist überzeugt, dass die Transaktion im besten Interesse der Aktionärinnen und Aktionäre und der Gesellschaft liegen und die Grundlage für langfristige Wertschöpfung schaffen.

Der Geschäftsbericht 2025 (Lagebericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung), der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2025 sowie die Berichte der Revisionsstelle liegen seit 11. März 2026, und der Fusionsvertrag vom 11. März 2026, der gemeinsame Fusionsbericht, der gemeinsame Fusionsprüfungsbericht der Deloitte AG, sowie die Jahresrechnungen und -berichte der letzten drei Geschäftsjahre der an der Fusion beteiligten Gesellschaften liegen seit 12. März 2026 am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht auf. Zudem kann jede Aktionärin und jeder Aktionär kostenlos die Zustellung der Fusionsunterlagen verlangen (per E-Mail: anke.ness@ht5.ch).

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

1. Traktandum 1 - Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2025 unter Kenntnisnahme des Revisionsberichts

Antrag Verwaltungsrat: Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2025 zu genehmigen.

Erläuterung: Der Lagebericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung wurden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sowie Swiss GAAP FER erstellt und mit einem uneingeschränkten Prüfungsurteil der Revisionsstelle versehen.

Das Geschäftsjahr 2025 war geprägt von der erfolgreichen finanziellen Sanierung der Gesellschaft und der Aufhebung der definitiven Nachlassstundung im Oktober 2025. Mit der Wandlung der Hybridanleihe, der Stärkung der Kapitalstruktur sowie der strategischen Neuausrichtung hin



zu einem Zusammenschluss mit einem Unternehmen hat der Verwaltungsrat den Weg zur Transformation von HT5 AG vorbereitet.

Aus Sicht des Verwaltungsrats enthalten weder der Lagebericht noch die Jahresrechnung noch die Konzernrechnung Sachverhalte, die einer besonderen Hervorhebung im Hinblick auf die Beschlussfassung bedürfen. Der Verwaltungsrat empfiehlt die Genehmigung.

2. Traktandum 2 - Verwendung des Bilanzverlustes

Antrag Verwaltungsrat: Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzverlust per 31. Dezember 2025 von CHF 177'689'000 auf neue Rechnung vorzutragen.

Verlustvortrag per 1. Januar 2025	CHF -305'255'000
Jahresgewinn 2025	CHF 127'566'000
Bilanzverlust per 31. Dezember 2025	CHF -177'689'000

Erläuterung: Der Vortrag des Bilanzverlusts auf neue Rechnung ist ein sachgerechter und notwendiger Schritt, um im Hinblick auf die geplante Fusion mit der CENTIEL SA sowie die anschließende Kapitalmarktpositionierung maximale Flexibilität sicherzustellen.

Durch den Vortrag des Bilanzverlusts wird die Kapitalstruktur stabil gehalten, die Ausschüttungsfähigkeit konsistent mit dem aktuellen Transformationsstadium sichergestellt und die Gesellschaft auf eine nachhaltige, profitabilitätsorientierte Entwicklung nach Vollzug der Fusion ausgerichtet.

3. Traktandum 3 - Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den im Geschäftsjahr 2025 tätigen Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 zu erteilen.

Erläuterung: Dem Verwaltungsrat sind keine Tatsachen bekannt, welche eine Verweigerung der Entlastung rechtfertigen würden. Die Arbeiten im Geschäftsjahr 2025 standen vollumfänglich im Zeichen der erfolgreichen finanziellen Sanierung von HT5 AG, der gerichtlichen Aufhebung der definitiven Nachlassstundung, der Umsetzung der Wandlung der Hybridanleihe, der Stabilisierung der Kapitalbasis, und der strukturellen und strategischen Neuausrichtung der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat ist der Auffassung, dass die geleistete Arbeit massgeblich dazu beigetragen hat, HT5 AG nach Jahren der Unsicherheit wieder eine nachhaltige Perspektive zu eröffnen. Die Entlastung ist daher angezeigt.

4. Traktandum 4 - Generelle Statutenrevision

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, die Totalrevision der Statuten in der vorgelegten Fassung zu genehmigen.

Erläuterung: Mit der beantragten Totalrevision der Statuten schafft HT5 AG einen modernen, zukunftsfähigen und kapitalmarktorientierten Rechtsrahmen. Die bestehende Statutenordnung von HT5 AG entspricht in wesentlichen Bereichen nicht mehr den Bedürfnissen einer international ausgerichteten und kapitalmarktorientierten Unternehmensgruppe. Die beantragte Totalrevision bildet die rechtliche Grundlage für die unter den Traktanden 5 bis 9 vorgesehenen transaktionsrelevanten Beschlüsse sowie für die zukünftige Struktur der Gesellschaft nach Vollzug der Transaktion. Die revidierten Statuten schaffen insbesondere eine zeitgemässe und flexible Kapitalstruktur, eine klar definierte Governance- und Kompetenzordnung sowie die organisatorischen Grundlagen für die Integration und den künftigen operativen Betrieb der fusionierten Gesellschaft. Die Totalrevision ermöglicht es der Gesellschaft, die Governance-, Finanzierungs- und Integrationsanforderungen der kommenden Jahre effizient zu erfüllen und ist deshalb sowohl transaktionsbezogen wie auch strategisch geboten.



Die vorgelegte Fassung der Statutenrevision ist mit den Transaktionsunterlagen abgestimmt; allfällige Anpassungen nach Rückmeldung des Handelsregisteramts bleiben dem Verwaltungsrat vorbehalten.

Vormerkungen zu den Traktanden 5-8 Transaktion mit CENTIEL SA

Mit Ad hoc-Mitteilung vom 19. Januar 2026 gab HT5 AG ihre Absicht bekannt, mit CENTIEL SA im Wege einer Absorptionsfusion nach Schweizer Fusionsgesetz zu fusionieren. In Verbindung mit dieser Fusion ist neben der im Fusionsvertrag vorgesehenen Fusionskapitalerhöhung auch eine weitere Barkapitalerhöhung verbunden mit einer Marktplatzierung neuer Aktien vorgesehen, um einen marktfähigen Streubesitz zu erreichen und der fusionierten Gesellschaft zusätzliche Liquidität zur Finanzierung ihrer Wachstumsstrategie zuzuführen (die "**Transaktion**").

Die Anträge des Verwaltungsrats zu den nachfolgenden Traktanden 5 bis und mit 9.1 (nachfolgend die "**Gesamttransaktion**"), sowie zu den Traktanden 10.1, 14.1 und 14.3 stehen in engem Zusammenhang mit dieser Transaktion. Sie sind deshalb jeweils so ausgestaltet, dass sie nur dann zur Abstimmung durch die Generalversammlung gelangen, wenn der jeweils vorgängige, transaktionskritische Antrag unverändert genehmigt wurde. Darüber hinaus werden die transaktionsrelevanten Beschlüsse der Generalversammlung jeweils unter eine auflösende Bedingung gestellt. Dies stellt sicher, dass die einzelnen transaktionsrelevanten Beschlüsse der Generalversammlung nur dann zur Umsetzung gelangen, wenn die Generalversammlung sämtliche für die Gesamttransaktion erforderlichen Umsetzungsschritte genehmigt. Wird ein nachfolgender, transaktionskritischer Antrag durch die Generalversammlung abgelehnt, tritt die auflösende Bedingung ein und der vorgelagerte Beschluss fällt rückwirkend dahin, als wäre er nie zustande gekommen.

Zur Veranschaulichung: Genehmigt die Generalversammlung den zu Traktandum 5 (*Sitzverlegung nach Lugano (TI) und italienische Statutenfassung*) beantragten Beschluss und im Anschluss den zu Traktandum 6 (*Fusionsvertrag, Fusionskapitalerhöhung, Firma- und Zweckänderung*) beantragten Beschluss, lehnt jedoch den zu Traktandum 7 (*Barkapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss*) beantragten Beschluss ab, so führt dies zum Eintritt der auflösenden Bedingung. In der Folge fällt zunächst der Beschluss zu Traktandum 6 (*Fusionsvertrag, Fusionskapitalerhöhung, Firma- und Zweckänderung*) und auch der Beschluss zu Traktandum 5 (*Sitzverlegung nach Lugano (TI) und italienische Statutenfassung*) rückwirkend dahin.

Dies gewährleistet, dass die Transaktion ausschliesslich als Gesamtpaket umgesetzt wird. Werden hingegen einzelne transaktionskritische Anträge nicht genehmigt, gelangen automatisch die vorgesehenen Fallback-Traktanden zur Abstimmung, um den weiteren Handlungsspielraum der Gesellschaft sicherzustellen.

5. Traktandum 5 - Sitzverlegung nach Lugano (TI) und italienische Statutenfassung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, im Wege eines Einheitsbeschlusses:

- (1) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft nach Lugano (TI) zu genehmigen und Artikel 1 der unter Traktandum 4 (*Generelle Statutenrevision*) genehmigten totalrevidierten Statuten entsprechend anzupassen; sowie;
- (2) die Genehmigung der vorgelegten italienischen Fassung der so angepassten Statuten;
- (3) der Verwaltungsrat wird beauftragt, die für die Sitzverlegung und Statutenanpassung erforderlichen Umsetzungsakte vorzunehmen und per Vollzugsdatum der Fusion beim zuständigen Handelsregisteramt zur Eintragung anzumelden.

Erläuterung: Die beantragte Sitzverlegung trägt der künftigen operativen und organisatorischen Verankerung der Gesellschaft Rechnung. Die CENTIEL SA, mit der HT5 AG im Rahmen einer Absorptionsfusion zusammengeführt werden soll, hat ihren Hauptsitz in Lugano und betreibt von dort aus ihre globalen Entwicklungs-, Produktions- und Vertriebsaktivitäten.



Die Verlegung des Sitzes ermöglicht eine kohärente Ausrichtung der Gesellschaft auf ihre zukünftige Struktur nach Vollzug der Fusion. Mit der beantragten Sitzverlegung wird eine konsistente rechtliche und administrative Struktur geschaffen, die: (i) die operative Führung der fusionierten Gesellschaft am künftigen Hauptstandort sicherstellt, (ii) die entscheidungs- und umsetzungsrelevanten Prozesse im Rahmen der Fusion beschleunigt, (iii) den organisatorischen Übergang in ein operatives Technologieunternehmen erleichtert, und (v) den Anforderungen des Handelsregisteramts des Kantons Tessin entspricht.

Hinweis zum Kaskadenmechanismus: Die Genehmigung des Antrags zu diesem Traktandum 5 (*Sitzverlegung nach Lugano (TI) und italienische Statutenfassung*) steht in unmittelbarem sachlichem Zusammenhang mit der Transaktion. Kommt der Traktandum 6 (*Fusionsvertrag, Fusionskapitalerhöhung, Firma- und Zweckänderung*) beantragte Beschluss nicht zustande oder fällt rückwirkend dahin, fällt auch der Beschluss zu diesem Traktandum 5 rückwirkend dahin. Damit wird sichergestellt, dass sämtliche transaktionsrelevanten Schritte nur dann umgesetzt werden, wenn die Generalversammlung die Gesamttransaktion genehmigt.

6. Traktandum 6 - Fusionsvertrag, Fusionskapitalerhöhung, Firma- und Zweckänderung

Antrag: Unter der Bedingung, dass die Generalversammlung den Antrag zu Traktandum 5 (*Sitzverlegung nach Lugano (TI) und italienische Statutenfassung*) unverändert annimmt, beantragt der Verwaltungsrat zu diesem Traktandum 6 im Wege eines Einheitsbeschlusses:

- (1) die Genehmigung des Fusionsvertrags vom 11. März 2026 zwischen HT5 AG (übernehmende Gesellschaft) und CENTIEL SA (übertragende Gesellschaft);
- (2) die Durchführung einer ordentlichen Kapitalerhöhung um CHF 612'745.08 durch Ausgabe von 61'274'508 voll liberierten Namenaktien à CHF 0.01 (die "**Fusionskapitalerhöhung**"), wie folgt:
 - a. Nennbetrag, um den das Aktienkapital erhöht werden soll
CHF 612'745.08
 - b. Betrag der darauf zu leistenden Einlagen
CHF 0.2446204872 pro Aktie (100% Liberierung)
 - c. Anzahl, Nennwert und Art der neu auszugebenden Aktien
61'274'508 Namenaktien à CHF 0.01
 - d. Vorrechte
Keine
 - e. Ausgabebetrag
CHF 0.2446204872 je Aktie
 - f. Beginn der Dividendenberechtigung
Ab Eintrag der Fusion im Handelsregister
 - g. Art der Einlagen
Gemäss Fusionsvertrag vom 11. März 2026 übernimmt HT5 AG per Vollzug der Fusion (das "**Vollzugsdatum**"), das Vermögen von CENTIEL SA mit Aktiven von CHF 24'731'000 und Passiven von CHF 9'742'000 gemäss Fusionsbilanz per 31. Dezember 2025.
Als Gegenleistung erhalten die Aktionäre von CENTIEL SA 61'274'508 voll liberierte Namenaktien von HT5 AG à CHF 0.01 nominal.
Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, (i) die Fusionskapitalerhöhung am Vollzugsdatum, (ii) die erforderlichen Statutenanpassungen zu beschliessen, und (iii) die Fusion, die Fusionskapitalerhöhung, und die entsprechend angepassten Statuten per Vollzugsdatum beim zuständigen Handelsregisteramt zur Eintragung anzumelden.



h. Bezugsrechte

Die gesetzlichen Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre von HT5 AG werden aus wichtigem Grund (Absorptionsfusion) aufgehoben. Die im Rahmen der Fusionskapitalerhöhung neu ausgegebenen Aktien werden ausschliesslich den bisherigen Aktionären der CENTIEL SA gemäss Umtauschverhältnis zugeteilt.

i. Beschränkung der Übertragbarkeit der neu auszugebenden Namenaktien

Die Übertragbarkeit der neu auszugebenden Aktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.

j. Besondere Vorteile

Keine

- (3) die Genehmigung der Änderung der Firma von HT5 AG in *Centiel AG (Centiel SA / Centiel Ltd.)* sowie die entsprechenden Anpassungen der Statuten (Deckblatt und Artikel 1), und zwar wie folgt:

"Art. 1

Firma, Sitz, Dauer ¹ *Unter der Firma*

**Centiel AG
(Centiel SA)
(Centiel Ltd.)**

(CHE-102.468.656)

*(nachfolgend "Gesellschaft"
genannt)*

*besteht auf unbestimmte
Dauer eine Aktiengesellschaft nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in Lugano (Kanton Tessin).*

Art. 1

Ditta, Sede, Durata ¹ *Con la ditta (ragione sociale)*

**Centiel AG
(Centiel SA)
(Centiel Ltd.)**

(CHE-102.468.656)

(di seguito denominata "Società")

è costituita una Società anonima di durata indeterminata ai sensi delle disposizioni del Codice delle obbligazioni svizzero, con sede a Lugano (Canton Ticino)."

- (4) die Genehmigung der Änderung des Gesellschaftszwecks und sowie die entsprechende Änderung von Art. 2 der Statuten wie folgt:

"Art. 2

Zweck ¹ *Die Gesellschaft bezweckt die Konstruktion, Entwicklung, Beratung, Herstellung, Vermarktung, Ein- und Ausfuhr sowie die Vermittlung beim Kauf und Verkauf von Produkten im Bereich der Elektronik und der Industrie-elektronik.*

Art. 2

Scopo ¹ *La Società ha per scopo la progettazione, lo sviluppo, la consulenza, la produzione, la commercializzazione, l'importazione e l'esportazione, come pure la mediazione d'acquisto o vendita di prodotti nel campo dell'elettronica e dell'elettronica industriale.*



² Die Gesellschaft ist zudem befugt, Grundstücke zu erwerben, zu belasten, zu verwalten, zu bewirtschaften und zu veräussern sowie sich an Immobiliengesellschaften und -unternehmen zu beteiligen; Grundstücke in der Schweiz oder Beteiligungen an Immobiliengesellschaften und -unternehmen mit Grundstücken in der Schweiz dürfen jedoch (ohne Bewilligungsverfahren gemäss BewG) nur erworben werden, sofern die Grundstücke der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit. a BewG dienen.

³ Die Gesellschaft kann Niederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie alle kommerziellen, finanziellen oder anderen Tätigkeiten ausüben, die mit dem Gesellschaftszweck in Zusammenhang stehen.

² La Società è inoltre autorizzata ad acquistare, gravare, gestire, amministrare e vendere beni immobili, nonché partecipare a società ed imprese immobiliari; beni immobili in Svizzera o partecipazioni a società ed imprese immobiliari con beni immobili in Svizzera potranno tuttavia essere acquistati (senza procedura di assoggettamento LAFE) solo a condizione che gli immobili siano destinati all'esercizio di un'attività economica giusta l'art. 2 cpv. 2 lett. a) LAFE.

³ La Società può aprire succursali e filiali, partecipare ad altre imprese, in Svizzera ed all'estero, come pure esercitare tutte le attività commerciali, finanziarie o di altro genere che siano in relazione con lo scopo sociale."

Im Übrigen gelten die bisherigen Statuten unverändert weiter.

- (5) die Ermächtigung des Verwaltungsrats, sämtliche für die Fusionskapitalerhöhung, Firma- und Zweckänderung gemäss diesem Traktandum 6 erforderlichen Umsetzungsakte vorzunehmen und beim zuständigen Handelsregisteramt zur Eintragung per dem Vollzugsdatum anzumelden.

Erläuterung: Die Fusion mit CENTIEL SA ist das Kernstück der strategischen Neuausrichtung von HT5 AG und markiert den Übergang von einer sanierten Beteiligungsgesellschaft hin zu einem international tätigen, technologie- und wachstumsorientierten Industriekonzern.

CENTIEL SA ist ein seit 2015 stark wachsendes Technologieunternehmen im Bereich hochverfügbarer USV-Systeme (unterbrechungsfreie Stromversorgung), mit (i) über 25 % Umsatzwachstum im Geschäftsjahr 2025, (ii) einer EBIT-Marge von über 22 %, (iii) globaler Tätigkeit in mehr als 60 Ländern, starken Auftragsbüchern und nachhaltigem Wachstumspotenzial. Mit der Fusion entsteht ein börsenkotierter Schweizer Champion mit erprobtem Geschäftsmodell, skalierbarer Technologieplattform, einem erfahrenen Management und internationalem Kundenstamm, erheblichen operativen Synergien, und attraktiven Wachstums- und Wertsteigerungsperspektiven.

Die Fusionskapitalerhöhung dient der vertraglich geschuldeten Zuteilung der Fusionsgegenleistungsaktien an die bisherigen Aktionäre der CENTIEL SA, welche mit Vollzug der Fusion ohne Liquidation aufgelöst wird, und bildet den zentralen Umsetzungsschritt des Zusammenschlusses. Die Aufhebung der Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre ist aufgrund der Fusionsstruktur gesetzlich vorgesehen und gerechtfertigt, da die im Rahmen der Fusionskapitalerhöhung neu ausgegebenen Aktien ausschliesslich den bisherigen Aktionären der CENTIEL SA zustehen.



Die beantragte Anpassung des Gesellschaftszwecks trägt der operativen Tätigkeit der fusionierten Gesellschaft Rechnung. Der neue Zweck entspricht dem Gesellschaftszweck der bisherigen CENTIEL SA und bildet die Geschäftstätigkeit eines international agierenden Technologieunternehmens im Bereich Elektronik, Industrieelektronik und kritischer Stromversorgungssysteme zutreffend ab. Die beantragte die Zweckänderung stellt sicher, dass die Statuten die operative Realität der fusionierten Gesellschaft zutreffend widerspiegeln.

Die Firmaänderung in *Centiel AG* stellt den logischen Abschluss des Zusammenschlusses dar und schafft Klarheit im Marktauftritt, der Geschäftsbeziehungen und der Kapitalmarktkommunikation der fusionierten Gesellschaft. Die beantragten Schritte entsprechen dem in der Ad hoc Mitteilung vom 19. Januar 2026 kommunizierten Transaktionskonzept. Da der Einheitsbeschluss unter diesem Traktandum nur umgesetzt wird, wenn auch der nachfolgende Traktandum 7 (*Barkapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss*) genehmigt wird und Bestand hat, wird im Rahmen dieser Einladung noch kein Exemplar der auf den neuen Firmennamen angepassten Statuten vorgelegt.

Hinweis zum Kaskadenmechanismus: Dieser Einheitsbeschluss steht unter der auflösenden Bedingung der Annahme der zu Traktandum 7 beantragten Barkapitalerhöhung. Kommt der zu Traktandum 7 beantragte Beschluss der Generalversammlung nicht zustande, fällt der gesamte unter diesem Traktandum 6 gefasste Beschluss rückwirkend dahin.

7. Traktandum 7 - Barkapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss

Antrag: Unter der Bedingung, dass die Generalversammlung den Antrag zu Traktandum 6 (*Fusionsvertrag, Fusionskapitalerhöhung, Firma- und Zweckänderung*) annimmt, beantragt der Verwaltungsrat der Generalversammlung zu diesem Traktandum 7 eine ordentliche Barkapitalerhöhung des nach der Fusionskapitalerhöhung bestehenden Aktienkapitals um maximal CHF 38'857.63 durch Ausgabe von maximal 3'885'763 voll liberierten Namenaktien à CHF 0.01, wie folgt:

- a. Nennbetrag, um den das Aktienkapital erhöht werden soll
Maximal CHF 38'857.63
- b. Betrag der darauf zu leistenden Einlagen
CHF 0.01 pro Aktie (Liberierung zu 100%)
- c. Anzahl, Nennwert und Art der neu ausgegebenen Aktien sowie allfällige Vorrechte, die mit einzelnen Aktienkategorien verbunden sind
Anzahl: maximal 3'885'763 Namenaktien
Nennwert: CHF 0.01 je Aktie
Vorrechte: keine
- d. Ausgabebetrag
CHF 0.01 je Aktie
- e. Beginn der Dividendenberechtigung
Ab Eintrag der Kapitalerhöhung im Handelsregister
- f. Art der Einlagen:
Barliberierung in Höhe von CHF 38'857.63 für maximal 3'885'763 Namenaktien
- g. Übertragbarkeit neuer Namenaktien
Die Übertragung der neu auszugebenden Aktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt (Vinkulierung).
- h. Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts und die Folgen nicht ausgeübter oder entzogener Bezugsrechte
Die gesetzlichen Bezugsrechte der bisherigen Aktionärinnen und Aktionäre von HT5 AG werden aus wichtigem Grund im Sinne von Art. 652b OR aufgehoben. Der Bezugsrechtsausschluss ist erforderlich, weil nur dadurch die Kombination



einer Sekundär- und einer Primärplatzierung gewährleistet wird, den Investoren, die durch ihre frühzeitigen Investitionszusage die Transaktion erst ermöglichen, auch tatsächlich eine Zuteilung zugesichert werden kann.

Die neuen Aktien sollen von einem Mitglied des Bankenkonsortiums zum Nominalwert gezeichnet und anschliessend zum Angebotspreis von CHF 2.04 platziert werden, wobei die Differenz zwischen Ausgabebetrag und Angebotspreis vollständig der Gesellschaft zufließt.

Die Gesellschaft beabsichtigt, den Angebotsprospekt unmittelbar nach der Generalversammlung zu veröffentlichen, wobei dessen Publikation die Genehmigung des Beschlussantrags zu diesem Traktandum 7 zwingend voraussetzt.

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, sämtliche für die Barkapitalerhöhung erforderlichen Umsetzungsakte in Übereinstimmung mit dem Beschluss der Generalversammlung vorzunehmen, insbesondere (i) die definitive Anzahl der im Rahmen der Barkapitalerhöhung auszugebenden Aktien festzulegen, (ii) die erforderlichen Statutenanpassungen zu beschliessen, sowie (iii) die Barkapitalerhöhung beim zuständigen Handelsregisteramt zur Eintragung per dem Vollzugsdatum anzumelden.

Erläuterung: Die zu diesem Traktandum 7 beantragte Barkapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss ist ein integraler Bestandteil der Gesamttransaktion und dient der Sicherstellung einer nachhaltigen Kapitalmarktfähigkeit der fusionierten Gesellschaft. Durch die Platzierung der neuen Aktien bei ausgewählten institutionellen Investoren wird ein marktfähiger Streubesitz (*Free Float*) geschaffen, der: (i) die Handelbarkeit der Aktie verbessert, (ii) die Kapitalmarktwahrnehmung stärkt, (iii) die Handelsliquidität der Aktie der fusionierten Gesellschaft erhöht, (iv) die Basis für potenzielle Folgeplatzierungen legt, und (v) die Finanzierung der Wachstumsstrategie der fusionierten Unternehmensgruppe unterstützt. Der Angebotspreis von CHF 2.04 entspricht der im Rahmen der Fusion vereinbarten Bewertung und verhindert eine sachwidrige Verwässerung zugunsten einzelner Investoren. Der Bezugsrechtsausschluss ist sachlich gerechtfertigt, weil (i) die Barkapitalerhöhung für die erfolgreiche Umsetzung der Fusion transaktionskritisch ist, (ii) nur die Zuteilung an professionelle Investoren die erforderliche Marktbreite und Handelsliquidität schafft, (iii) die Kombination der Platzierung von Aktien aus der Fusion und aus der Kapitalerhöhung es nicht erlaubt, einen Teil dieser Aktien mit Bezugsrechten auszustatten, und (iv) die Wahrung der Bezugsrechte die zeitkritische Transaktionsstruktur gefährden würde.

Hinweis zum Kaskadenmechanismus: Lehnt die Generalversammlung die zu diesem Traktandum 7 beantragte Barkapitalerhöhung ab, fällt der zu vorgängigem Traktandum 6 (*Fusionsvertrag, Fusionskapitalerhöhung, Firma- und Zweckänderung*) gefasste Beschluss der Generalversammlung über die Genehmigung der Fusion, der Fusionskapitalerhöhung, der Firma- und Zweckänderung rückwirkend dahin.

8. Traktandum 8 - Wiedereinführung des Kapitalbands

Antrag: Unter der Bedingung, dass die Generalversammlung einerseits die zu Traktandum 6 beantragte Fusionskapitalerhöhung und andererseits die zu Traktandum 7 beantragte Barkapitalerhöhung beschliesst (die "**Kapitalerhöhungsbeschlüsse**"), beantragt der Verwaltungsrat zu Traktandum 8 - unter der weiteren Bedingung und auf den Zeitpunkt der Umsetzung der Kapitalerhöhungsbeschlüsse der Generalversammlung durch den Verwaltungsrat am Vollzugsdatum - die Wiedereinführung des in Artikel 3a der gemäss Traktandum 5 teilrevidierten Statuten enthaltenen Kapitalbands, und zwar wie folgt:

Art. 3a

Kapitalband
¹ Der Verwaltungsrat ist in einem Zeitraum bis zum 13. April 2029 ermächtigt, (a) das Aktienkapital in einem oder mehreren Schritten um höchstens CHF [20% des

Art. 3a

Margine di variazione del capitale
¹ Il Consiglio di Amministrazione è autorizzato, entro il 13 aprile 2029, (a) ad aumentare il capitale azionario in una o più fasi di un importo massimo di CHF [20% del



nach Durchführung der Kapitalerhöhungsbeschlüsse vom 13. April 2026 bestehenden Aktienkapitals] auf CHF [120% des nach Durchführung der Kapitalerhöhungsbeschlüsse vom 13. April 2026 bestehenden Aktienkapitals] (obere Kapitalbandgrenze) zu erhöhen durch Ausgabe von höchstens [20% der nach Durchführung der Kapitalerhöhungsbeschlüsse vom 13. April 2026 ausstehenden Aktien] voll zu liberierenden Namenaktien zum Nennwert von je CHF 0.01 und (b) das Aktienkapital in einem oder mehreren Schritten um höchstens CHF [20% des nach Durchführung der Kapitalerhöhungsbeschlüsse vom 13. April 2026 bestehenden Aktienkapitals] auf nicht weniger als CHF [80% des nach Durchführung der Kapitalerhöhungsbeschlüsse vom 13. April 2026 bestehenden Aktienkapitals] (untere Kapitalbandgrenze) zu reduzieren, und zwar durch Vernichtung von Aktien und/oder durch Reduktion des Nennwerts. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet.

² Der Ausübung von vertraglich erworbenen Bezugsrechten sowie der Erwerb von neuen Namenaktien unterliegen den Beschränkungen von Artikel 5 dieser Statuten.

³ Der Verwaltungsrat legt bei Kapitalerhöhungen insbesondere den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Ausübung von Bezugsrechten sowie den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Der

capitale azionario esistente dopo l'esecuzione delle delibere di aumento di capitale del 13 aprile 2026] fino a CHF [120% del capitale azionario esistente dopo l'esecuzione delle delibere di aumento di capitale del 13 aprile 2026] (limite superiore del margine di variazione del capitale) mediante l'emissione di un massimo di [20% delle azioni in circolazione dopo l'esecuzione delle delibere di aumento di capitale del 13 aprile 2026] azioni nominative da liberare interamente del valore nominale di CHF 0.01 ciascuna e (b) di ridurre il capitale azionario in una o più fasi di un importo massimo di CHF [20% del capitale azionario esistente dopo l'esecuzione delle delibere di aumento di capitale del 13 aprile 2026] a non meno di CHF [80% del capitale azionario esistente dopo l'esecuzione delle delibere di aumento di capitale del 13 aprile 2026] (limite inferiore del margine di variazione del capitale), mediante annullamento di azioni e/o riduzione del valore nominale. Sono ammessi aumenti in importi parziali.

² L'esercizio dei diritti di opzione acquisiti contrattualmente e l'acquisto di nuove azioni nominative sono soggetti alle restrizioni di cui all'articolo 5 del presente statuto.

³ In caso di aumenti di capitale, il Consiglio di amministrazione stabilisce in particolare il prezzo di emissione, la natura dei conferimenti, la data di emissione, le condizioni di esercizio dei diritti di opzione e l'inizio del diritto al dividendo. Il Consiglio di



Verwaltungsrat kann neue Aktien mittels Festübernahme durch ein Finanzinstitut, ein Konsortium von Finanzinstituten oder einen anderen Dritten und anschließenden Angebots an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre aufgehoben sind oder nicht gültig ausgeübt werden) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

⁴ Der Verwaltungsrat kann bei bis zu 8'160'103 Aktien aus wichtigen Gründen die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre einschränken und nicht ausgeübte oder entzogene Bezugsrechte anderweitig zuzuweisen, insbesondere:

1. im Zusammenhang mit der Kotierung bzw. Handelszulassung von Aktien an inländischen oder ausländischen Handelsplätzen, einschliesslich für die Einräumung einer Mehrzuteilungsoption (*Greenshoe*);
2. für Festübernehmer im Rahmen einer Aktienplatzierung oder eines Aktienangebots;

amministrazione può emettere nuove azioni mediante sottoscrizione fissa (*Festübernahme*) da parte di un istituto finanziario, un consorzio di istituti finanziari o un altro terzo e successiva offerta agli azionisti esistenti o a terzi (sempre che i diritti di opzione degli azionisti esistenti siano stati revocati o non siano stati esercitati validamente). Il Consiglio di amministrazione è autorizzato a consentire, limitare o escludere la negoziazione dei diritti di opzione. Il Consiglio di amministrazione può far decadere i diritti di opzione non esercitati oppure può collocare tali diritti, o le azioni per le quali sono stati concessi diritti di opzione ma non sono stati esercitati, a condizioni di mercato oppure utilizzarli in altro modo nell'interesse della Società.

⁴ Il Consiglio di Amministrazione può, per motivi gravi, limitare i diritti di opzione degli attuali azionisti fino a un massimo di 8'160'103 azioni e assegnare in altro modo i diritti di opzione non esercitati o soppressi, in particolare:

1. in relazione alla quotazione o all'ammissione alla negoziazione di azioni su piazze finanziarie nazionali o estere, compresa la concessione di un'opzione di sovrallocazione (*greenshoe*);
2. per acquirenti fissi nell'ambito di un collocamento o di un'offerta di azioni;



3. im Zusammenhang mit nationalen oder internationalen Aktienangeboten zwecks Erweiterung des Aktionärskreises der Gesellschaft oder um den Streubesitz zu vergrößern oder zur Erfüllung sonstiger Kotierungsvoraussetzungen;
 4. zur Schaffung von Reserveaktien, die für die oben genannten Zwecke oder zur Unterlegung von zu Marktbedingungen ausgegebenen Finanzinstrumenten vorgesehen sind;
 5. zur Bedienung von zu Marktbedingungen ausgegebenen Finanzinstrumenten;
 6. zur Schaffung eines fixen oder variablen Bestands an Aktien, der für die Aktienleihe im Zusammenhang mit von der Gesellschaft ausgegebenen oder garantierten Finanzinstrumenten, namentlich Wandelanleihen, bestimmt ist;
 7. zur raschen und flexiblen Kapitalbeschaffung;
 8. für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen, Produkten, Immaterialgütern oder Lizenzen oder für Investitionsvorhaben oder die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen durch eine Aktienplatzierung; oder
 9. zum Zwecke der Beteiligung eines strategischen Partners.
3. in relazione a offerte azionarie nazionali o internazionali allo scopo di ampliare la cerchia degli azionisti della società o di aumentare il flottante o di soddisfare altri requisiti di quotazione;
 4. per la creazione di azioni di riserva destinate agli scopi sopra indicati o a copertura di strumenti finanziari emessi a condizioni di mercato;
 5. per il servizio di strumenti finanziari emessi a condizioni di mercato;
 6. per la creazione di un portafoglio fisso o variabile di azioni destinate al prestito di titoli in relazione a strumenti finanziari emessi o garantiti dalla società, in particolare obbligazioni convertibili;
 7. per la raccolta rapida e flessibile di capitali;
 8. per l'acquisizione di società, parti di società, partecipazioni, prodotti, beni immateriali o licenze o per progetti di investimento o il finanziamento o rifinanziamento di tali operazioni mediante un collocamento azionario; oppure
 9. allo scopo di coinvolgere un partner strategico.



⁵ Bei einer Kapitalherabsetzung im Rahmen des Kapitalbands darf der Herabsetzungsbetrag nach dem Entscheid des Verwaltungsrats ganz oder teilweise an die Aktionäre ausgeschüttet und/oder in die Reserven gebucht werden, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Bei einer Herabsetzung des Aktienkapitals nach Abs. 1 erhöhen sich die Anzahl Aktien, um die eine Kapitalerhöhung möglich ist, entsprechend und umgekehrt.

⁶ Die Ermächtigung des Verwaltungsrates nach Absatz 1 fällt dahin, wenn die Generalversammlung während der Dauer der Ermächtigung eine ordentliche Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung oder einen Währungswechsel beschliesst; der Verwaltungsrat passt in diesem Fall die Statuten entsprechend an.

⁷ Beschliesst die Generalversammlung eine Änderung der Währung des Aktienkapitals, so ist der Verwaltungsrat ermächtigt, die Bestimmungen über das Kapitalband entsprechend anzupassen und die darin vorgesehenen Beträge zum Kurs im Zeitpunkt des Wechsels der Währung des Aktienkapitals umzurechnen. Der Verwaltungsrat stellt durch entsprechende Statutenänderung fest, dass die Ermächtigung zur Kapitalerhöhung oder -herabsetzung im Rahmen des Kapitalbands für die restliche Dauer fortbesteht.

⁵ In caso di riduzione del capitale nell'ambito del margine di variazione del capitale, l'importo della riduzione può essere distribuito in tutto o in parte agli azionisti e/o contabilizzato nelle riserve, secondo la decisione del Consiglio di amministrazione, purché siano soddisfatti i requisiti legali. In caso di riduzione del capitale azionario ai sensi del paragrafo 1, il numero di azioni per cui è possibile un aumento di capitale aumenta di conseguenza e viceversa.

⁶ L'autorizzazione del consiglio di amministrazione di cui al paragrafo 1 decade se l'assemblea generale decide, durante il periodo di validità dell'autorizzazione, un aumento o una riduzione ordinaria del capitale o un cambio di moneta; in tal caso il consiglio di amministrazione adegua di conseguenza lo statuto.

⁷ Se l'assemblea generale decide una modifica della moneta del capitale sociale, il consiglio di amministrazione è autorizzato ad adeguare di conseguenza le disposizioni relative al margine di variazione del capitale e a convertire gli importi ivi previsti al tasso di cambio in vigore al momento della modifica della moneta del capitale sociale. Il Consiglio di amministrazione stabilisce, mediante una modifica degli statuti, che l'autorizzazione all'aumento o alla riduzione del capitale nell'ambito del margine di variazione di capitale rimane valida per la durata residua.

Im Übrigen gelten die bisherigen Statuten unverändert weiter.



Erläuterung: Der Wegfall des erstmals im Rahmen der Totalrevision zu Traktandum 4 eingeführten Kapitalbands in Artikel 3a der Statuten ist die gesetzliche Folge des Beschlusses der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals. Daher steht der Antrag des Verwaltungsrates betreffend die Wiedereinführung des Kapitalbands mit den angepassten Grenzen einerseits unter der Bedingung des Zustandekommens und des fortbestehenden Bestands der Kapitalerhöhungsbeschlüsse der Generalversammlung zu den Traktanden 6 und 7. Andererseits steht der Beschluss der Generalversammlung betreffend die Wiedereinführung des Kapitalbands zu diesem Traktandum 8 unter der Bedingung der Umsetzung der Kapitalerhöhungsbeschlüsse der Generalversammlung zu den Traktanden 6 und 7 durch den Verwaltungsrat am Vollzugsdatum.

Hinweis zum Kaskadenmechanismus: Lehnt die Generalversammlung die zu diesem Traktandum 8 beantragte Wiedereinführung des Kapitalbands ab, fällt der zu vorgängigem Traktandum 7 (*Barkapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss*) gefasste Beschluss rückwirkend dahin. In der Folge gelten - der Kaskade folgend - auch die Beschlüsse der Generalversammlung zu Traktandum 6 (*Fusionsvertrag, Fusionskapitalerhöhung, Firma- und Zweckänderung*) einerseits sowie zu Traktandum 5 (*Sitzverlegung nach Lugano (TI) und italienische Statutenfassung*) andererseits rückwirkend als nicht zustande gekommen.

9. Traktandum 9 - Wahlen in den Verwaltungsrat

9.1. Traktandum 9.1 - Post-Closing Zusammensetzung des Verwaltungsrats

Antrag: Unter der Bedingung, dass die Generalversammlung die Gesamttransaktion genehmigt, beantragt der Verwaltungsrat zu Traktandum 9.1, die nachfolgenden Personen für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung in den Verwaltungsrat der Gesellschaft zu wählen:

9.1.1. Neuwahl von David Bond als Mitglied und Präsident per Vollzugsdatum

Ausbildung: Higher National Diploma in Electronics and Communications Engineering am Reading College of Technology; diverse Diplome und Zertifikate des Council of the Institute of Directors.

Erfahrung und weitere Funktionen: Managing Director der Benning UK Ltd; Managing Director von Emerson Network Power (heute Vertiv); Managing Director der Uninterruptible Power Supplies Ltd; Chief Executive Officer der Newave Energy SA; Autor des UPS Handbook sowie der technischen Whitepaper-Reihe "Ilities"; Vorsitzender des Verwaltungsrats der Centiel Ltd. (UK-Tochtergesellschaft) sowie bislang Mitglied des Verwaltungsrats der CENTIEL SA.

9.1.2. Wiederwahl von Gregor Greber als Mitglied

9.1.3. Wiederwahl von Christopher Detweiler als Mitglied

9.1.4. Wiederwahl von Andreas Leutenegger als Mitglied

9.1.5. Neuwahl von Filippo Marbach als Mitglied per Vollzugsdatum

Ausbildung: Diplomierter Elektroingenieur ETH (Dipl. El.-Ing. ETH)

Erfahrung und weitere Funktionen: Forschung und Entwicklung bei Invertomatic SA (ab 1984); Mitgründer der Newave SA (1993); CTO, COO und Verwaltungsratsmitglied der Newave SA; Mitverantwortung für die Entwicklung modularer dreiphasiger unterbrechungsfreier Stromversorgungssysteme (UPS); Mitgründer der CENTIEL SA; Entwicklung der vierten Generation modularer dreiphasiger UPS-Technologie.

9.1.6. Neuwahl von Gerardo Leucona als Mitglied per Vollzugsdatum

Ausbildung: Bachelor in Elektrotechnik und Elektronik an der Universidad de Guadalajara; Masterabschluss an der Università della Svizzera italiana; MBA am MIP Politecnico di Milano.

Erfahrung und weitere Funktionen: Tätigkeit in Forschung und Entwicklung im Bereich



UPS; R&D Engineer bei Newave Energy AG (2008); R&D Project Manager sowie Leiter Forschung und Entwicklung bei Newave SA; R&D Technology Director bei ABB Power Protection; Mitgründer der CENTIEL SA (2015).

Erläuterung: Die beantragte Zusammensetzung des Verwaltungsrats nach Vollzug der Fusion mit CENTIEL SA reflektiert die zukünftige Struktur und strategische Ausrichtung der fusionierten Gesellschaft.

Der vorgeschlagene Verwaltungsrat vereint Kapitalmarktexpertise, Corporate Governance- und Integrationskompetenz, Technologie- und Innovationsführungserfahrung, unternehmerische Perspektiven aus dem CENTIEL-Gründerteam und gewährleistet die kontinuierliche Vertretung der heutigen Aktionäre von HT5 AG. Diese beantragte Zusammensetzung stellt sicher, dass die Integration der CENTIEL-Gruppe nahtlos erfolgt, die operative Skalierung (60+ Länder, globales Produktportfolio, starkes Wachstum) professionell begleitet wird, die Governance-Strukturen als börsenkotiertes Technologieunternehmens gestärkt werden, und die strategische Ausrichtung der fusionierten Gruppe klar und einheitlich verantwortet wird.

Mit David Bond wird zudem ein erfahrener internationaler Technologie-Manager als Verwaltungsratspräsident vorgeschlagen, der die operative Weiterentwicklung des künftigen Centiel-Konzerns eng und kompetent begleiten kann. Der Verwaltungsrat erachtet die beantragte Neubesetzung des Verwaltungsrates der fusionierten Gesellschaft als sachgerecht, zukunftsorientiert und im klaren Interesse der Aktionärinnen und Aktionäre.

Hinweis zum Kaskadenmechanismus: Lehnt die Generalversammlung die zu diesem Traktandum 9.1 beantragte Zusammensetzung des Verwaltungsrats ab, fällt auch der Beschluss zu Traktandum 7 (*Barkapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss*) rückwirkend dahin. In der Folge fallen - der Kaskade folgend - auch die Beschlüsse der Generalversammlung zu Traktandum 6 (*Fusionsvertrag, Fusionskapitalerhöhung, Firma- und Zweckänderung*) einerseits sowie zu Traktandum 5 (*Sitzverlegung nach Lugano (TI) und italienische Statutenfassung*) andererseits rückwirkend dahin, mit der Folge, dass die Gesamttransaktion rückwirkend als nicht genehmigt gilt.

9.2. Fallback Traktandum 9.2 - Wiederwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates

Antrag: Für den Fall, dass die Gesamttransaktion nicht genehmigt wird, beantragt der Verwaltungsrat zu diesem Traktandum 9.2 die Wiederwahl der folgenden Personen in den Verwaltungsrat, jeweils für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung:

9.2.1. Wiederwahl von Andreas Leutenegger als Mitglied und Präsident

9.2.2. Wiederwahl von Gregor Greber als Mitglied

9.2.3. Wiederwahl von Christopher Detweiler als Mitglied

9.2.4. Wiederwahl von Andreas Herzog als Mitglied

Erläuterung: Der Fallback-Mechanismus stellt sicher, dass die Handlungsfähigkeit des Verwaltungsrats auch dann gewährleistet bleibt, wenn die Transaktion an der Generalversammlung scheitert und daher nicht wie geplant umgesetzt werden kann. Die vorgeschlagene Zusammensetzung entspricht dem bewährten Gremium, welches die finanzielle Sanierung von HT5 AG erfolgreich abgeschlossen und so die Nachlassstundung beendet hat, die strategische Neuausrichtung eingeleitet, die Fusion vorbereitet und verhandelt hat. In einem Szenario ohne Vollzug der Transaktion verbleibt die Gesellschaft in ihrer heutigen Struktur, wodurch die bisherigen Governance- und Aufsichtsaufgaben unverändert fortgeführt werden müssen. Dafür eignet sich die bisherige Zusammensetzung des Verwaltungsrats.



10. Traktandum 10 - Wahl der Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses

10.1. Traktandum 10.1 - Wahl von F. Marbach und C. Detweiler

Antrag: Unter der Bedingung, dass die Generalversammlung die zu Traktandum 9.1 beantragte Neubesetzung des Verwaltungsrates genehmigt, beantragt der Verwaltungsrat zu diesem Traktandum 10.1, die folgenden Personen für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung in den Personal- und Vergütungsausschuss zu entsenden:

10.1.1. Neuwahl von Filippo Marbach

10.1.2. Wiederwahl von Christopher Detweiler

Erläuterung: Die vorgeschlagene Zusammensetzung des Personal- und Vergütungsausschusses gewährleistet eine angemessene Repräsentation sowohl der bisherigen Organe von HT5 AG als auch der neuen Aktionärsstruktur. Sie schafft die Grundlage für eine kohärente Vergütungs- und Governance-Politik und stellt sicher, dass wesentliche Stakeholder-Interessen angemessen berücksichtigt werden. Mit der Fusion verändert sich die Governance- und Führungsstruktur der Gesellschaft grundlegend. Der Personal- und Vergütungsausschuss wird künftig die Vergütungssysteme eines global tätigen Technologieunternehmens gestalten, die operative Integration der ehemaligen CENTIEL-Gruppe begleiten, die Nachfolgeplanung, CEO-Beurteilung und Erweiterung der Geschäftsleitung verantworten, und muss die Markt- und Wachstumsdynamik eines technologisch führenden Scale-ups abbilden. Die vorgeschlagenen Mitglieder verfügen über tiefgreifende Branchenkenntnis, Kapitalmarkt- und Governance-Expertise, Erfahrung mit internationalen Vergütungssystemen, Anreizmodellen und HR-Strategie sowie die Fähigkeit zur objektiven, unternehmensweiten Beurteilung von Führungsstrukturen und Performance-Systemen. Damit ist gewährleistet, dass der Ausschuss ausgewogen besetzt ist und sowohl die Perspektive des CENTIEL-Gründerteams als auch die Sicht der heutigen Aktionärsbasis einbezieht.

10.2. Fallback Traktandum 10.2 - Wiederwahl von G. Greber und C. Detweiler

Antrag: Für den Fall, dass die zu Traktandum 10.1 beantragte Neubesetzung des Personal- und Vergütungsausschusses scheitert - sei es aufgrund der Nichtgenehmigung der Gesamttransaktion oder der Ablehnung der zu Traktandum 10.1 beantragten Besetzung - beantragt der Verwaltungsrat zu diesem Traktandum 10.2 die Wiederwahl von Gregor Greber und Christopher Detweiler als Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung:

Erläuterung: Sollte die Transaktion nicht zustande kommen, verbleibt die Gesellschaft in ihrer bisherigen Struktur. In diesem Fall ist keine Neuausrichtung der Governance erforderlich. Der bestehende Ausschuss hat die Sanierungsphase begleitet, die Neubesetzung des Verwaltungsrats erarbeitet, die Vergütungsordnung während der Nachlassstundung überwacht, und die Grundlage für die heutige Transaktion geschaffen. Eine Wiederwahl stellt sicher, dass die Governance-Stabilität in einem Nicht-Transaktionsszenario gewährleistet bleibt.

11. Traktandum 11 - Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Dr. Urban Bieri, Rechtsanwalt und Notar der Anwalts- und Notariatskanzlei Rudolf & Bieri AG, Luzern, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wieder-zuwählen.

Erläuterung: Herr Dr. Bieri hat seine Aufgaben als unabhängiger Stimmrechtsvertreter stets mit der erforderlichen Sorgfalt, Unabhängigkeit und Verlässlichkeit wahrgenommen. Seine langjährige Erfahrung, die Kenntnis der Strukturen der Gesellschaft sowie seine etablierte Praxis in komplexen gesellschaftsrechtlichen Beschlussfassungen machen ihn zu einer geeigneten Person für die Fortführung dieses Mandats. Der Verwaltungsrat empfiehlt daher seine Wiederwahl.

12. Traktandum 12 - Wahl der Revisionsstelle

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, Deloitte AG, Zürich, als Revisionsstelle für das



Geschäftsjahr 2026 bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiederzuwählen.

Erläuterung: Deloitte AG verfügt über ausgewiesene Erfahrung in der Prüfung kapitalmarktorientierter Gesellschaften und hat die Gesellschaft im Sanierungsjahr 2025 kompetent unterstützt. Neben der ordentlichen Abschlussprüfung hat Deloitte im abgelaufenen Geschäftsjahr zudem die Prüfungen im Zusammenhang mit der Sanierung (Hybridanleihe, Wandlung, Kapitalherabsetzung und Kapitalerhöhung) sowie die Fusionsprüfungsberichte im Rahmen der Transaktion mit der CENTIEL SA erstellt. Der Verwaltungsrat ist überzeugt, dass Deloitte AG auch im Transformations- und Integrationsjahr 2026 eine fachgerechte, unabhängige und effiziente Prüfung gewährleistet, und empfiehlt die Wiederwahl.

13. Traktandum 13 - Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2025

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht 2025 im Rahmen einer nichtbindenden Konsultativabstimmung zu genehmigen.

Erläuterung: Der Vergütungsbericht 2025 erläutert die Vergütungsgrundsätze, die Struktur und die im Geschäftsjahr 2025 ausgerichteten Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung. Das Jahr 2025 war geprägt von der finanziellen und Sanierung und Entlassung der Gesellschaft aus der Nachlassstundung, der Wandlung der Hybridanleihe, der Vorbereitung und Verhandlung der Transaktion, und der berufsbedingten Einsetzung einer neuen Geschäftsleitung im Mai 2025. Vor diesem Hintergrund wurde die Vergütung sowohl des Verwaltungsrats als auch der Geschäftsleitung konservativ und angemessen ausgestaltet. Variable Elemente wurden auf die zwingenden Sanierungsziele fokussiert; das langfristige Incentive-Plan wurde nicht fortgeführt.

Der Vergütungsbericht 2025 entspricht den gesetzlichen Anforderungen (Art. 732 ff. OR sowie Swiss GAAP FER) und wurde von der Revisionsstelle geprüft. Diesbezüglich wird auf den im Geschäftsbericht enthaltenen Revisionsbericht verwiesen. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass der Vergütungsbericht 2025 keine spezifischen Elemente enthält, welche einer vertieften Diskussion bedürften. Daher stellt der Verwaltungsrat der Generalversammlung den oben genannten Antrag.

14. Traktandum 14 - Genehmigung der Gesamtvergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2026

Vorbemerkungen: Die Anträge des Verwaltungsrats zu den Traktanden 14.1 und 14.2 gelangen jeweils nur zur Abstimmung, sofern die Generalversammlung die Gesamttransaktion genehmigt.

14.1. Traktandum 14.1 - Gesamtvergütung des neu besetzten Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2026

Antrag: Unter der Bedingung, dass die Generalversammlung die Gesamttransaktion genehmigt, beantragt der Verwaltungsrat zu diesem Traktandum 14.1 die Genehmigung einer maximalen Gesamtvergütung für den Verwaltungsrat in Höhe von CHF 400'000 für die kommende Amtsperiode bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterung: Die beantragte Vergütung berücksichtigt die personelle Erweiterung in der neuen Zusammensetzung des Verwaltungsrates sowie die erhöhte Komplexität der Governance-Anforderungen an die fusionierte Gesellschaft. Der Verwaltungsrat erachtet den Betrag als marktgerecht und angemessen. Mit Vollzug der Fusion wird HT5 AG zu einem Technologieunternehmen mit globalem Footprint. Die Anforderungen an den Verwaltungsrat steigen gegenüber dem Sanierungsjahr 2025 signifikant und lassen sich wie folgt umschreiben: (i) Integration der CENTIEL SA und Überwachung der globalen Geschäftsentwicklung; (ii) Erfüllung erweiterter Governance- und Compliance-Anforderungen eines international skalierenden Technologieunternehmens; (iii) Überwachung von Strategie, Technologie-Roadmap, Wachstumsmöglichkeiten durch weitere Akquisitionen; (iv) Begleitung einer stark wachsenden Organisation in über 60 Ländern; (v) Erhöhte Kapitalmarktkommunikation; (vi) Zunahme von Verwaltungsratssitzungen, insbesondere



im Integrationsjahr 2026. Allein im Sanierungs- und Transformationsjahr 2025 trat der Verwaltungsrat über 40 Mal zusammen - ein Indikator für die erheblichen Mehrbelastungen im Transformationsprozess. Die beantragte Gesamtvergütung berücksichtigt die erweiterte personelle Zusammensetzung des Verwaltungsrats nach Vollzug der Transaktion, entspricht der Praxis vergleichbarer börsenkotierter Technologie-Small-/Mid-Caps, und erscheint im Lichte der zu erfüllenden Governance- und Integrationsaufgaben sachgerecht und angemessen.

14.2. Fallback Traktandum 14.2 - Gesamtvergütung des unverändert besetzten Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2026

Antrag: Für den Fall, dass die Gesamttransaktion scheitert oder die Generalversammlung den zu Traktandum 14.1 beantragten Maximalbetrag für die Gesamtvergütung des Verwaltungsrats ablehnt, beantragt der Verwaltungsrat zu diesem Traktandum 14.2 die Genehmigung eines maximalen Betrags von CHF 400'000 für die Gesamtvergütung des Verwaltungsrats für die kommende Amtsperiode bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterung: Kommt die Transaktion nicht zustande, verbleibt die Gesellschaft und ihr Verwaltungsrat in der bisherigen Struktur. Der bisherige Verwaltungsrat würde seine Aufgaben im Zusammenhang mit der strategischen Neuausrichtung und möglichen Alternativen weiterführen. Auch im Fallback-Szenario bleibt der Vergütungsrahmen gegenüber dem Sanierungsjahr 2025 angemessen, da die Gesellschaft weiterhin kapitalmarktorientiert geführt wird, die Prüfung alternativer Transaktionsoptionen fortgeführt werden muss, und die bisherigen Governance- und Aufsichtsaufgaben unverändert fortbestehen.

14.3. Traktandum 14.3 - Gesamtvergütung der neuen Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2026

Antrag: Unter der Bedingung, dass die Generalversammlung die Gesamttransaktion genehmigt, beantragt der Verwaltungsrat zu diesem Traktandum 14.3 die Genehmigung eines maximalen Betrags von CHF 1'200'000 für die Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für die kommende Amtsperiode bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterung: Die beantragte Vergütung reflektiert die operative Erweiterung der Gesellschaft nach Vollzug der Fusion sowie die signifikant erhöhten Führungs- und Integrationsanforderungen an die Geschäftsleitung des Konzerns. Mit dem Vollzug der Fusion entsteht erstmals seit 2024 wieder eine operativ tätige Gruppe mit einem globalen, technologieorientierten Geschäftsmodell. Die fusionierte Gesellschaft wird eine drei- bis sechsköpfige Geschäftsleitung führen, die insbesondere für die operative Gesamtführung eines globalen Technologieunternehmens, die Umsetzung der anvisierten Wachstumsstrategie, für Innovation, Personalführung und organisatorischen Ausbau, die Steuerung der Produktions- und Lieferketten und die Erstellung und Überwachung eines vollumfänglichen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems verantwortlich sein wird. Gegenüber dem Sanierungsjahr 2025, in dem keine operative Tätigkeit stattfand und eine verkleinerte Interimgeschäftsleitung eingesetzt war, handelt es sich um einen fundamentalen Funktionssprung.

Die beantragte Gesamtvergütung reflektiert die neue operative Realität der fusionierten Gesellschaft als ein global tätiges Technologieunternehmen, entspricht dem marktüblichen Vergütungsniveau vergleichbarer börsenkotierter Technologie-Unternehmen, liegt dabei unter dem Median vergleichbarer internationaler Technologieunternehmen, und ist notwendig, um eine qualifizierte, international erfahrene Führung zu rekrutieren und an das Unternehmen zu binden. Der Verwaltungsrat erachtet den beantragten Betrag als erforderlich, marktgerecht und strategisch notwendig.

14.4. Fallback Traktandum 14.4 - Gesamtvergütung der unveränderten besetzten Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2026

Antrag: Für den Fall, dass die Gesamttransaktion scheitert oder die Generalversammlung den zu Traktandum 14.3 beantragten Höchstbetrag für die Gesamtvergütung für die Geschäftsleitung ablehnt, beantragt der Verwaltungsrat zu diesem Traktandum 14.4 die Genehmigung eines Höchstbetrags von CHF 400'000 für die Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für die kommende Amtsperiode bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.



Erläuterung: Im Falle des Scheiterns der Gesamttransaktion besteht HT5 AG in ihrer bisherigen Struktur als börsenkotierte Gesellschaft mit Transaktionsmandat fort. Der für den Fall des Scheiterns der Gesamttransaktion beantragte Vergütungsrahmen trägt dieser Ausgangslage Rechnung. Sollte die Gesamttransaktion und die daran anknüpfenden Transaktionsschritte an der Zustimmung der Generalversammlung scheitern, bleiben die Anforderungen an die und das Aufgabenprofil der Geschäftsleitung in ihrer ursprünglichen Besetzung im Vergleich zum Geschäftsjahr 2025 unverändert. Mangels operativer Erweiterung der Gesellschaft und aufgrund des Wegfalls von transaktionsbedingt erhöhten Führungs- und Integrationsanforderungen an die Geschäftsleitung ist eine Erhöhung der Gesamtvergütung der Geschäftsleitung nicht angezeigt. Die beantragte Fallback-Gesamtvergütung der Geschäftsleitung trägt der reduzierten operativen Komplexität Rechnung.



Für den Verwaltungsrat

Der Präsident

Andreas Leutenegger

Organisatorische Hinweise

Geschäftsbericht und Fusionsunterlagen

Der Geschäftsbericht 2025 (Lagebericht, Jahresrechnung, Konzernrechnung), der Vergütungsbericht 2025 sowie die Revisionsberichte liegen seit dem 11. März 2026 am Sitz von HT5 AG zur Einsicht auf und sind seit dem 3. März 2026 auf der Website der Gesellschaft unter <https://www.ht5.ch/finanzberichte-generalversammlung> abrufbar.

Zudem liegen der Fusionsvertrag zwischen HT5 AG und CENTIEL SA vom 11. März 2026, der gemeinsame Fusionsbericht, der Fusionsprüfungsbericht, sowie die Jahresrechnungen und -berichte der letzten drei Geschäftsjahre beider an der Fusion beteiligter Gesellschaften seit dem 12. März 2026 am Sitz von HT5 AG zur Einsicht durch die Aktionärinnen und Aktionäre auf. Die Fusionsunterlagen werden den Aktionärinnen und Aktionären auf Verlangen (E-Mail: anke.ness@ht5.ch) kostenlos per Post zugestellt.

Stimm- und Wahlrecht / Stichtag

Stimmberechtigt sind die am 2. April 2026, 17.00 Uhr (MESZ), im Aktienbuch von HT5 AG mit Stimmrecht eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre. Vom 2. April 2026, 17.00 Uhr (MESZ), bis und mit 13. April 2026 werden im Aktienbuch der Gesellschaft keine Eintragungen vorgenommen, die zur Ausübung des Stimm- und Wahlrechts an der Generalversammlung berechtigen. Aktionärinnen und Aktionäre, die nach dem 2. April 2026, 17.00 Uhr (MESZ), bis zur Generalversammlung am 13. April 2026 Aktien veräussern, sind für diese Aktien an der Generalversammlung nicht mehr stimmberechtigt.

Einladung, Antwortschein und Rücksendung

Den am 2. April 2026, 17.00 Uhr (MESZ), als stimmberechtigt eingetragenen Aktionärinnen und Aktionären wird mit der Einladung zur Generalversammlung ein personalisierter Antwortschein (Anmeldung/Vollmacht/Weisungen) sowie ein Rückantwortkuvert zugestellt. Falls Sie an der Generalversammlung vor Ort teilnehmen oder auf andere Weise (dazu unten) von Ihrem Stimmrecht Gebrauch machen möchten, bitten wir Sie, den ausgefüllten Antwortschein im beigelegten Rückantwortkuvert an die Gesellschaft (HT5 AG, c/o areg.ch ag, Fabrikstrasse 10, 4614 Hägendorf, Schweiz) zu retournieren. Nach Eingang des Antwortscheins bei der Gesellschaft erhalten die Aktionärinnen und Aktionäre ihre Zutrittskarten (inkl. die persönlichen Zugangsdaten für die elektronische Abstimmungsplattform netVote) per Post (Versand der Zutrittskarten ab dem 13. März 2026). Die frühzeitige Rücksendung erleichtert die Vorbereitung der Generalversammlung.

Aktionärinnen und Aktionäre, die sich nach dem Versand der Einladung zur Generalversammlung, aber noch vor dem 2. April 2026, 17.00 Uhr (MESZ), im Aktienregister eintragen lassen, erhalten die Einladung zur Generalversammlung und ihren Antwortschein nach dem 13. März 2026 zugestellt. Sie können das Stimmmaterial durch Vorlage des Antwortscheins und Ausweisung durch ein amtliches Ausweisdokument am Tag der Generalversammlung direkt am Versammlungsort beziehen.

Persönliche Teilnahme vor Ort

Aktionärinnen und Aktionäre, die an der bevorstehenden Generalversammlung vor Ort in Zürich teilnehmen möchten, werden gebeten, die Ihnen per Post zugestellte Zutrittskarte mitzubringen und sich unter Vorlage eines amtlichen Ausweises zu registrieren.

Abstimmung über den unabhängigen Stimmrechtsvertreter und Vollmachtserteilung

Stimmberechtigte Aktionärinnen und Aktionäre, die an der Generalversammlung nicht persönlich teilnehmen können, haben die Möglichkeit, sich durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Herrn Dr. Urban Bieri, Rechtsanwalt und Notar, Anwalts- und Notariatskanzlei Rudolf & Bieri AG, Pilatusstrasse 39, 6003 Luzern, oder eine andere entsprechend bevollmächtigte Drittperson vertreten zu lassen und Weisungen



für die Stimmabgabe zu erteilen (bitte dazu das Weisungsformular verwenden, welches Ihnen per Post zugestellt wird).

Herr Dr. Bieri wird im Rahmen der ordentlichen Generalversammlung vom 13. April 2026 gemäss den von Ihnen erteilten Weisungen stimmen. Bei Fehlen von Weisungen wird er sich der Stimme enthalten (Art. 689b Abs. 3 OR).

Elektronische Vollmachten und Weisungen (NetVote)

Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter können auch elektronisch unter <https://ht5.netvote.ch> erteilt oder geändert werden. Allfällige Änderungen elektronisch abgegebener Weisungen sind bis spätestens am 10. April 2026, 12.00 Uhr (MESZ), möglich. Die persönlichen Zugangsdaten finden Sie auf dem Antwortschein.

Anträge und Fragen der Aktionäre

Allfällige Anträge zu den traktandierten Geschäften und Fragen hierzu sind bis spätestens 3. April 2026 schriftlich einzureichen an: HT5 AG, Investors Relations, c/o Dynamics Group, z.H. Alexandre Müller, Utoquai 43, 8008 Zürich.

Weitere Hinweise

Für organisatorische Fragen im Zusammenhang mit der Generalversammlung steht Ihnen unsere Aktienregisterführerin gerne zur Verfügung: areg.ch AG, 4614 Hägendorf (Tel. 062 209 16 60).